

Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

Gültig ab 01.08.2019

Diese Information verschafft Ihnen einen ersten Überblick über die aktuellen Regelungen zur Erhebung der Elternbeiträge.

VORAUSSETZUNG

Ihr Kind bzw. Ihre Kinder besucht/besuchen

- eine Tageseinrichtung für Kinder (KiTa) im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Lippe;
- eine KiTa außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes des Kreises Lippe, haben aber Ihren ersten Wohnsitz innerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs und die aufnehmende Kommune hat einen Kostenausgleich nach § 21d KiBiz beim Jugendamt des Kreises Lippe beantragt.

VERFAHREN

Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege wird vom Kreis Lippe ein monatlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem **Gesamtbruttoeinkommen der beitragspflichtigen Person** bzw. Personen.

1. Ihr Kind wird von der Einrichtung bzw. von der aufnehmenden Kommune dem Jugendamt gemeldet.
2. Sie bekommen dann vom Jugendamt des Kreises Lippe ein Schreiben mit der Aufforderung zur Abgabe einer **Erklärung zum Jahreseinkommen**.
3. Nach Einreichen und Bearbeitung der Unterlagen erhalten Sie einen Bescheid mit der vorläufigen Festsetzung der entsprechenden Abschlagszahlungen.
4. Die endgültige Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt rückwirkend, nach Abschluss des Beitragszeitraumes. Die Frist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre.

BEITRAGSBEFREITE PERSONEN

Es wird kein Beitrag erhoben beim Bezug von Leistungen nach dem

- Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II)
- 3. und 4. Kapitel des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Asylbewerberleistungsgesetz, die der Grundsicherung dienen
- § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (Wohngeld)

Bitte reichen Sie trotzdem entsprechende Nachweise ein.

BEITRAGSPFLICHTIGE PERSONEN

Gemäß der Elternbeitragsatzung des Kreises Lippe vom 21.08.2008 in der aktuellen Fassung sind ab dem 01.08.2019 beitragspflichtig

- die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt.
- ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
- Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG), wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

GESAMTBRUTTOEINKOMMEN

Als Einkommen angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **vor** Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Werbungskosten werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe abgezogen.

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach der Elternbeitragsatzung **nicht** von Bedeutung.

Zu den **positiven Einkünften** zählen **u.a.**:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- pauschalversteuerte Einkünfte
- Renten- und Versorgungsbezüge
- Arbeitslosengeld I und II
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- BAFöG
- Unterhaltsvorschuss des Jugendamtes
- Elterngeld (nach Abzug des Freibetrages gem. § 10 BEEG)
- Unterhaltsgeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Kindergeld ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen, aber anzugeben.

VORLÄUFIGE FESTSETZUNG DER ELTERNBEITRÄGE

Die Elternbeiträge können während des laufenden Steuerjahres nur vorläufig festgesetzt werden, da das maßgebliche Einkommen erst nach Abschluss des Steuerjahres verbindlich feststeht.

ENDGÜLTIGE FESTSETZUNG DER ELTERNBEITRÄGE

Nachdem Ihr Jahreseinkommen für den abgeschlossenen Beitragszeitraum feststeht und Sie Ihre Einkommensnachweise, z.B. den vollständigen Einkommensteuerbescheid beim Jugendamt des Kreises Lippe eingereicht haben, kann der Elternbeitrag anhand des tatsächlichen Einkommens berechnet werden.

Hier kann es zu Nachzahlungen oder Erstattungen kommen, wenn die vorherigen Angaben in der Erklärung zum Jahreseinkommen von den tatsächlichen abweichen.

Die Frist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in der der Beitrag entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gem. § 1 Abs. 3 i. V. mit § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und i.V.m. §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.

BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES

Es ist **nicht** das zu versteuernde Einkommen maßgebend, sondern der im Steuerbescheid ausgewiesene **Gesamtbetrag der Einkünfte plus evtl. bezogener Lohnersatzleistungen.**

Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten und Beitragspflichtigen ist nicht zulässig.

Sind Sie Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (z.B. Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Mandatsträger), so ist das Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten um 10 % zu erhöhen.

Für **das dritte und jedes weitere Kind der Beitragspflichtigen** ist jeweils ein Betrag in Höhe des geltenden Kinderfreibetrages von z. Zt. 4.980 € und zusätzlich ein Betreuungsfreibetrag in Höhe von z. Zt. 2.640 € (für Alleinerziehende je die Hälfte) abzuziehen.

Jahreseinkommen über 75.000 € bleibt unberücksichtigt.

Zusätzlich wird von Ihrem Jahresbruttoeinkommen der **Grundfreibetrag** von 18.336,00 € abgezogen.

Das so bereinigte Einkommen wird mit dem jeweilig gültigen Beitragssatz für die entsprechende Wochenbetreuungszeit multipliziert, durch 12 Monate geteilt und kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Sollte der errechnete monatliche Beitrag unter 6 € liegen, so muss kein Elternbeitrag gezahlt werden.

Betreuung von	Beitragssatz (gültig ab 1.8.2019)
25 Wochenstunden	4,34 %
35 Wochenstunden	4,57 %
45 Wochenstunden	7,02 %

BEITRAGSZAHLUNG

Die festgesetzten Beiträge können Sie selbst überweisen oder Sie erteilen uns ein „SEPA-Lastschriftmandat“. Das SEPA-Lastschriftmandat muss im Original vorliegen. Ohne bzw. bei unvollständigem SEPA-Lastschriftmandat muss ein Einzugsverfahren verweigert werden.

Häufig gestellte Fragen

- **Wann muss ich keine Beiträge zahlen?**

Sollten Sie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder sollte Ihr Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegen, ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Bitte reichen Sie trotzdem entsprechende Nachweise ein.

- **Was zahlen Pflegeeltern?**

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, werden Sie dadurch beitragspflichtig.

In diesen Fällen ist der Elternbeitrag für ein Jahresbruttoeinkommen von 24.000 € zu zahlen, es sei denn, das Einkommen liegt darunter. Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise ein.

- **Was ist die „Geschwisterkindregelung“?**

Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder der Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung oder werden in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Lippe betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Werden die Kinder mit unterschiedlicher Wochenstundenzahl betreut, so ist der höhere Beitrag zu leisten.

- **Gibt es eine Mitwirkungspflicht der Beitragspflichtigen?**

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt **schriftlich anzugeben**, welches Einkommen zugrunde zu legen ist. Damit bei der endgültigen Berechnung keine größeren Nachzahlungen eintreten, sollten Sie auch Veränderungen in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen immer sofort und unaufgefordert mitteilen. Im Folgejahr und jedem weiteren Jahr sind dann die Einkommensnachweise, z.B. Steuerbescheid, einzureichen.

Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis nicht vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

- **Für welchen Zeitraum wird der Elternbeitrag erhoben?**

Die Elternbeiträge decken einen geringen Anteil der Gesamtkosten eines KiTa-Platzes. Der Jahreskostenbeitrag für ein Kindergartenjahr wird auf 12 Monate aufgeteilt.

Für ein Kind, das im laufenden Kindergartenjahr in eine Einrichtung aufgenommen wird, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme.

Kündigungen des Betreuungsplatzes richten Sie bitte direkt an den Träger der Einrichtung. Die jeweiligen Kündigungsfristen entnehmen Sie bitte den abgeschlossenen Betreuungsverträgen.

- **Ist das Jahr vor der Einschulung beitragsfrei? Was ist mit Geschwistern?**

Das letzte Jahr in der Kindertageseinrichtung vor dem Schuleintritt ist beitragsfrei.

Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder der Beitragspflichtigen eine Kindertageseinrichtung oder werden in der Kindertagespflege betreut, gilt auch hier die „Geschwisterkindregelung“. Während dieser Zeit ist damit kein Elternbeitrag zu zahlen.

Die Erklärung zum Elterneinkommen ist in diesen Fällen ebenfalls auszufüllen und ohne Einkommensnachweise unterschrieben vorzulegen.

Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, sind für maximal 12 Monate (ab dem Monat, der der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgt) beitragsfrei.

Hier muss die verbindliche Anmeldung/ Bestätigung der Schule über die Anmeldung als Nachweis eingereicht werden.

Haben Sie weitere Fragen, nehmen Sie bitte **direkt** mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in unter der genannten Durchwahlnummer Kontakt auf.

Hinweis: Unter der Internetadresse: [https://www.kreis-lippe.de/Familie-Soziales-und-Arbeit/Familie/\(Kindertagesbetreuung/Kindergartenbeiträge\)](https://www.kreis-lippe.de/Familie-Soziales-und-Arbeit/Familie/(Kindertagesbetreuung/Kindergartenbeiträge)) finden Sie unseren Fachbereich mit einem [Beitragsrechner](#) für die Elternbeiträge, mit dem Sie eine unverbindliche Berechnung Ihres Elternbeitrages erstellen können.